



Versand nur per E-Mail

alle Landkreise und kreisfreien Städte
Fahrerlaubnisbehörde

nachrichtlich:
MLV ST, Referat 35

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV);

Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bst. w) StVG i.V.m. § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV von den Vorschriften des § 2 Abs. 11 StVG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Epidemie zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bst. w) StVG i.V.m. § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begründet der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 2 Abs. 11 StVG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahr-

Halle,  . Mrz. 2021

Ihr Zeichen:
ohne
Mein Zeichen:
307.2.5-30019/AV-31/02
Bearbeitet von:
Herrn Knof
Fahrerlaubniswesen@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1368
Fax: (0345) 514-1829

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

erlaubnisinhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt nach dem 30. September 2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2021.

2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 1. Oktober 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt am Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung die Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 31. März 2020 außer Kraft.

Begründung:

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung betroffen sind auch die Fahrschulen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen wurde vorläufig eingestellt.

Durch die Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 31. März 2020 wurde diesem Umstand Rechnung getragen und die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen für Fahrerlaubnisinhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt nach dem 30. September 2019 begründet haben, von sechs auf zwölf Monate, längstens bis einschließlich 1. April 2021, verlängert. Die nach wie vor andauernden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erfordern eine weitere Regelung.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffern 1. und 2.:

Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bst. w) StVG i.V.m. § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der erneuten Schließung der Fahrschulen und der weitgehenden Einstellung der Fahrerlaubnisprüfungen seit 16. Dezember 2020 sowie des bestehenden Bewerberstaus, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse derzeit unmöglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hinzu kommt, dass der Parteiverkehr bei den Fahrerlaubnisbehörden auf das erforderliche Minimum reduziert und der Geschäftsbetrieb überwiegend auf Notbetrieb umgestellt ist. Die Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 2 Abs. 11 StVG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 1. Oktober 2021 verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Einige Bundesländer haben eine Anschlussregelung (Verlängerung der Fahrberechtigung um weitere sechs Monate auf maximal 18 Monate) erlassen; andere machen hiervon grundsätzlich keinen Gebrauch.

Das Land Sachsen-Anhalt vertritt die Auffassung, dass eine weitere Verlängerung der Fahrberechtigung auf 18 Monate für alle Fahrerlaubnisinhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt nach dem 30. September 2019 begründet haben, nicht erforderlich ist, da im Zeitraum von Mai 2020 bis Dezember 2020 ausreichend Gelegenheit zur Ablegung der erforderlichen Fahrerlaubnisprüfungen bestand.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 2 Abs. 11 StVG i. V. m. § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und

die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1 entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen innerhalb von 12 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Unberührt bleibt die Geltungsdauer der Fahrerlaubnissen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE. Deren Geltungsdauer ist auf längstens fünf Jahre beschränkt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 StVG i.V.m. § 23 Abs. 1 FeV). Sollte deren Geltungsdauer vor Ablauf des 1. Oktober 2021 enden, wird diese Fallgestaltung nicht von Ziffer 1 erfasst.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 30. September 2021 im Inland begründen, gilt nach derzeitigem Stand wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 2 Abs. 11 StVG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

Zu Ziffer 3.:

Für Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten dieser Allgemeinverfügung, vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu Ziffer 4.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bst. w) StVG i.V.m. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Im Auftrag

Knof

